Bürgschaftserklärung

Der Kreisausschuss des Landkreises Darmstadt-Dieburg, Jägertorstraße 207, 64289 Darmstadt
- *im folgenden **Bürge** genannt –*

übernimmt gemäß Beschluss des Kreistages vom XX.XX.XXXX, vorbehaltlich der Genehmigung des Regierungspräsidiums Darmstadt, für die Dauer von 10 Jahren die Ausfallbürgschaft für die Ansprüche, die der

Sparkasse Dieburg, St.-Péray-Straße 2 – 4, 64823 Groß-Umstadt
- *im folgenden **Sparkasse** genannt –*

aus der Gewährung eines Darlehens in Höhe von

300.000,00 EUR
(in Worten: dreihunderttausend/Euro)

gegen die Medizinische Versorgungszentrum Darmstadt (MVZ) GmbH, Darmstädter Straße 66-68, 64372 Ober-Ramstadt und ihren jeweiligen Inhaber
- *im folgenden **Hauptschuldner** genannt –*

gemäß angehefteter Schuldurkunde zustehen oder noch zustehen werden.

Für die Übernahme der Bürgschaft gelten die nachstehenden Bedingungen:

1. Die Bürgschaft erstreckt sich auch auf etwaige am Fälligkeitstermin nicht bezahlte Zinsen und Kosten.

2. Die Bürgschaft wird durch einen Wechsel in der Inhaberschaft des Hauptschuldners sowie durch eine Änderung der Rechtsform nicht berührt. Sie gilt neben etwaigen vom Bürgen abgegebenen sonstigen Bürgschaftserklärungen.

3. Die Sparkasse ist befugt, den Erlös von Sicherheiten und Zahlungen des *Hauptschuldners* oder anderer Verpflichteter zunächst auf den den Darlehensvertrag übersteigenden Teil ihrer Forderungen zu verrechnen.

4. Erklärungen der Sparkasse, die sich auf die Bürgschaft beziehen, sind schriftlich vorzunehmen. Die Einhaltung der Schriftform nach § 126 BGB ist dabei nicht erforderlich. Mündliche Mitteilungen sind nicht rechtswirksam. Die Sparkasse ist ferner verpflichtet für den Fall, dass der Hauptschuldner mit Zins-, Tilgungs- oder anderen Leistungen in Verzug gerät, dies und die Höhe der Rückstände innerhalb von 12 Monaten nach Fälligkeit dem Bürgen schriftlich mitzuteilen. Kommt die Sparkasse dieser Mitteilungspflicht nicht nach, wird der Bürge von der Bürgschaftsverpflichtung für die nicht gemeldeten rückständigen Beträge befreit.

5. Der Ausfall in Höhe des noch nicht getilgten Darlehens zuzüglich Zinsen und Kosten gilt frühestens als festgestellt,

    a) wenn und soweit die Zahlungsunfähigkeit des Hauptschuldners durch Zahlungseinstellung, Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder durch Abgabe der Eidesstattlichen Versicherung oder auf sonstige Weise erwiesen ist und nennenswerte Eingänge aus der Verwertung von Sicherheiten, die nach Maßgabe des mit dem Hauptschuldner abgeschlossenen Darlehensvertrages gestellt werden, oder aus der Verwertung des sonstigen Vermögens des Hauptschuldners nicht oder nicht mehr zu erwarten sind; zu den Sicherheiten, die vor Feststellung des Ausfalls zu verwerten sind, gehören auch etwaige weitere für das Darlehen gegebene Bürgschaften oder

    b) wenn ein fälliger Zins- oder Tilgungsbetrag spätestens 12 Monate nach Zahlungsaufforderung nicht eingegangen ist.

6. Der Bürge hat für einen Ausfall, den die Sparkasse durch fahrlässiges Verhalten gegen den Hauptschuldner verschuldet hat, nicht aufzukommen.

7. Gerichtsstand für eine Klage aus der Bürgschaft ist Darmstadt.

Darmstadt, den XX.XX.XXXX

Der Kreisausschuss des Landkreises
Darmstadt-Dieburg

_____

Klaus Peter Schellhaas
Landrat

_____

Christel Fleischmann
Erster Kreisbeigeordneter